

Jonas Stüssi | Eva Gut | Svenja Oberlin

Ungeschriebene Auskunftsansprüche und Besonderheiten der Stufenklage

BGer 4A_384/2024 vom 3. März 2025



I. Sachverhalt und prozessuale Vorgeschichte

Im zur Publikation vorgesehenen Urteil 4A_384/2024 hatte das Bundesgericht über eine Stufenklage betreffend eine vertraglich vereinbarte Netto-Erfolgsbeteiligung aus einem Patentprozess zu befinden.

In einem Darlehensvertrag zur Finanzierung eines künftigen Zivilverfahrens vereinbarten die Parteien, dass der Darlehensgeber im Erfolgsfall mit 45% am Nettoerlös des Verfahrens beteiligt würde. In der Folge wurden mehrfach Darlehen gewährt. Nach vergleichweisem Abschluss des Patentverfahrens erstattete die Darlehensnehmerin dem Darlehensgeber das Darlehen samt Zins und informierte ihn über das Brutto-Ergebnis. Sie verweigerte ihm jedoch trotz entsprechender Aufforderung die Vorlage von Unterlagen zur Kontrolle der gemachten Angaben sowie – zumindest vorläufig – die Berechnung der Erfolgsbeteiligung.

Daraufhin erhob der Darlehensgeber eine Stufenklage gegen die Darlehensnehmerin. In der ersten Stufe beantragte er, die Darlehensnehmerin sei u.a. zur Herausgabe einer Kopie der Vergleichsvereinbarung sowie einer Auflistung sämtlicher erhaltener Zahlungen zu verpflichten. In der zweiten Stufe verlangte er, ihm sei ein nach Erhalt dieser Informationen noch zu beziffernder Betrag, mindestens jedoch CHF 4.2 Mio. zuzüglich 5% Zins, zuzusprechen. Das Regionalgericht Landquart beschränkte das Verfahren zunächst auf die erste Stufe und verpflichtete die Darlehensnehmerin mit Teilurteil zur Edition des berechnungsrelevanten Teils der verlangten Dokumente. Die dagegen

erhobene Berufung der Darlehensnehmerin wies das Kantonsgericht Graubünden ab, soweit es darauf eintrat.

Mit Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht beantragte die Darlehensnehmerin, die kantonalen Urteile seien aufzuheben, und auf die Klage sei nicht einzutreten, eventualiter sei diese abzuweisen. Das Bundesgericht entsprach dem Gesuch um aufschiebende Wirkung mit Präsidialverfügung. Der Darlehensgeber beantragte die kostenfällige Abweisung der Beschwerde.

II. Erwägungen

A. Verfahrensergebnis

Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab, soweit es darauf eintrat. Es bestätigte, dass die Voraussetzungen für eine Stufenklage erfüllt seien. Die Rüge der Darlehensnehmerin, der Darlehensgeber hätte seine Forderung bereits beziffern können, erachtete das Bundesgericht als nicht gerechtfertigt. Das Bundesgericht erkannte es als nicht ersichtlich, wie eine Nettobeteiligung berechnet werden solle, wenn der klagenden Partei weder das Bruttoergebnis bekannt sei noch die Angaben der Gegenpartei überprüft werden könnten. Die Beschwerdeführer verkannten nach Ansicht des Bundesgerichts Sinn und Wesen der Stufenklage, wenn sie diese wie eine unbezifferte Forderungsklage im engeren Sinn behandelten (E. 3).

Vor diesem Hintergrund erkannte das Bundesgericht auch, dass sich eine Auskunftspflicht aus vertraglicher Nebenpflicht ergeben könne, sofern sie zur Vertragserfüllung erforderlich war, selbst wenn sie nicht ausdrücklich vereinbart worden war (E. 4.3.1).

Jonas Stüssi, lic. iur., Rechtsanwalt, Managing Partner bei STAIGER Rechtsanwälte AG, Zürich.

Eva Gut, lic. iur., Rechtsanwältin, Counsel bei STAIGER Rechtsanwälte AG, Zürich.

Svenja Oberlin, MLaw, Anwaltspraktikantin bei STAIGER Rechtsanwälte AG, Zürich.